



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Oberhof (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Oberhof in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Oberhof vom 3. August 2011, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 20. Juni 2023, beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

*c) für Behinderte ab GB50 und eingetragene
Begleitpersonen mit dem Merkzeichen B* *1,00 Euro*

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert

Der Wohnungsgeber (Vermieter) hat über das durch die Stadt Oberhof vorgegebene System die Daten des Gastes aufzunehmen, die zur Erhebung des Kurbeitrages und für die Nutzung der Gästekarte zwingend benötigt werden.

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert

Der Wohnungsgeber (Vermieter) hat die Meldeformulare fortlaufend zu führen. Sie sind nach den aktuellen gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberhof, den 19. Dezember 2024

Siegel

.....
Daniel Fischer

Bürgermeister

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Oberhof geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.